Nr. 64. Fünfzehnter Jahrg.

Sonnabend den 5. März 1870.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Erscheint: Täglich früh 7 Uhr.

Inserate werden angenommen: bis Abends 6, Sonntags bis Mittags 12 Uhr: Marienstraße 13.

Anzeige in dies. Blatte haben ein. erfolgreiche Verbreitung.

Auflage: 18,000 Exemplare.

Abonnement: Vierteljährlich 2 Thlr. bei unentgeltlicher Lieferung in's Haus. Durch die Post 2 Thlr. Vierteljahr. Einzelne Nummer 1 Ngr.

Inseratenpreis: Für den Raum einer gespaltenen Zeile 1 Ngr. Unter „Eingesandt" die Zeile 3 Ngr.

Druck und Verlag von den Herausgebern: Liepsch & Reichardt. — Verantwortlicher Redacteur: Julius Reichardt.

Dresden, den 5. März.

— Der Minister des Innern und Minister des königlichen Hauses, Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz, hat das Großkreuz des Verdienstordens, der Amtshauptmann v. Thielau zu Löbau das preußische Ehrenritterkreuz des Sanct Johanniter-Ordens und der Hofopernsänger Scheria vom Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha die Verdienstmedaille für Kunst und Wissenschaft erhalten.

— Berliner Briefe. IV. Von der Frühlingssonne, die jetzt am blaßblauen Himmel so gelassen leuchtet, welche jetzt die Erde beißen mag und das Gefiedertuch mit Leben füllt, die aus dem Süden die Zugvögel nach dem Norden lockt, und uns, den Bewohnern des Nordens, die Brust mit Hoffnungen, mit Lebensmuth die Adern schwellt — von jener holden Frühlingssonne fiel ein heller, voller Strahl in den Reichstag, als er über die Todesstrafe zu Gericht saß, als er das Todesurtheil über die Todesstrafe sprach, als er den Stab über sie brach. Natur und Humanität hatten am Montag und Dienstag hier ihre Frühlingstage und die Hunderte von Zuschauern, die am Dienstag der Schlußabstimmung der Nachmittage über die Todesstrafe athemlos lauschten, die ängstlich zählten, wie viel Schwarze Kugeln abgegeben wurden und aufathmeten, als der alte Simson entdeckt, daß 118 Stimmen gegen die Todesstrafe und nur 81 für dieselbe gefallen waren, sie sangen hinaus, der Bevölkerung Berlins als eben so viele Kundgebungen des Sieg der Gnade und des Rechtsfortschritts zu verkünden. Zwei Tage wogte die Schlacht für und wider die Todesstrafe, der zweite Tag brachte zwar das offizielle Siegessiegel, die entscheidenden Pfeile aber waren schon am ersten Tage gefallen. Von all den Reden, die gehalten wurden, verdienen eigentlich nur vier bis fünf eine besondere Beachtung. Die meisten Redner für die Beibehaltung der Todesstrafe gewährten in Grenzen keinen erhebenden Anblick und man kann gern annehmen, daß das Gefühl davon in der Schwäche ihrer Sache lag. Es mochte sich bei ihnen eine schreckliche Gedankenarmuth fühlen, die zu verdecken Bibelsprüche aus dem strengen mosaischen Glaubensjahre in Hülle und Fülle angewendet wurden. Es verlohnt sich nicht, ihnen, die, wie Lessing meinte, helfen in der Bibel sind wie der Teufel, auf ihre finsteren Pfade zu folgen; wir schöpfen lieber mit dem Dr. Schwarze aus dem Geiste des Christenthums die frohe, selige Gewißheit, daß das Christenthum nichts von dem vergossenen Blute des Sünders wissen will, sondern daß es verlangt, daß der Sünder lebe und sich bessere. Die wissenschaftlichste Vertheidigung der Nothwendigkeit der Todesstrafe führte der Oberstribunalrath Peter Reichensperger. Führer der Katholiken strengerer Richtung, leitete er die ganze Debatte mit dem Versuch des Nachweises ein, daß der Staat zur Erhaltung seiner Existenz die Todesstrafe nicht entbehren könne. Herr Peter Reichensperger spricht, wenn er das Wort ergreift, stets gewandt, sachlich und scharfsinnig, meist aber wirkungslos, was an seinem Organ liegt. Ein Brustleiden gestattet keine ausgiebige Benutzung seiner Stimmmittel; die Schlußsätze verschluckt er und die hastige Gesticulation mit den spitzvorgehaltenen Fingern vermag die Lücken des Sinns, welche die Zuhörer empfinden, nicht zu ersetzen. Diese eigenthümliche, stechende, dem Zuhörer gleichsam durchbohrende Bewegung der Zeigefinger, die dann rasch wie der hinter dem Redner pult verschwinden, ist, wie ich schon oftmals gefunden habe, seltsamer Weise römisch-katholischen Priestern eigen. Auch der Kanonikus Künzer aus Breslau, einer der aufgeklärten katholischen Geistlichen, die Deutschland glücklicher Weise nicht wenige zählt, ist von dieser Manier nicht frei. Dr. Künzer plaidirte mit der frohen Begeisterung, welche das Bewußtsein, ein Vertreter der Humanität zu sein, über die Worte ihrer Vertheidiger ausstreut, für die Abschaffung der Todesstrafe. Wie dürftig nahm sich gegen ihn der preußische Justizminister Leonhardt aus! Was hatte man sich in Preußen von diesem Hannoveraner erwartet! Und wie hat er alle Erwartungen getäuscht! Sein ganzer Eindruck ist der des wohlgefälligen Bewußtseins, im Besitz einer der wichtigsten Stellen im Staate sich zu befinden. Eine wohlbeleibte Gestalt, der ein gewisses vierschrötiges Ebenmaß nicht fehlt, ruht er, die Hände über den Leib gefaltet, in seinem Sessel und blickt in den Reichstag herunter, als wolle er sagen: Ich bin der Mann! Ich habe meine Situation — was Ihr da unten thut, ob Ihr liebt oder haßt, das ist ziemlich gleichgültig. Die Worte drängen sich nur mühsam und schwerfällig ihm aus dem Munde, und was für Worte! Reden voller Mißachtung gegen die deutsche Wissenschaft. Worte, die vielleicht ein Unteroffizier gebraucht, wenn er über das „Schreibervolk" spricht, aber nicht Worte, die ein Justizminister wählen sollte, wenn er sich über die Wissenschaft ausläßt. Mit Recht rügte Herr Lasker diese geringschätzende Behandlung der deutschen Wissenschaft. Ein tiefes Mißbehagen ging schon durch den Reichstag, als Excellenz Leonhardt die deutsche Wissenschaft Spießruthen laufen ließen; aber in helle Flammen brach der Unwillen aus, als der Chef der Justiz von dem Angeklagten Traupmann meinte: Eine Vorlesung dieser derjenigen Schauflichkeiten zu, um das getrübte Rechtsbewußtsein der Menschheit zu klären. Das Sittlichkeitsgefühl des Reichstags war mit diesen Worten im Lebensnerv getroffen und es heischte alle Herzen Gewalt, wie das Gefühl der tiefen Beschämung, daß vor der versammelten deutschen Nation ein deutscher Justizminister einer so verzweifelten Weltanschauung einen so unverhüllten Ausdruck gab. Entschieden richtigeren Tact hatte der Bundeskanzler. Was er sprach, Sie haben ja den Kern seiner Worte dem Deutscher Journal entnommen, beruhte wenigstens, wenn man auch nicht seinen Gründen zu folgen vermag, auf einer conservativen Grundlage, die bei einem Manne von der Energie Bismarcks erklärlich ist. Und doch, mir scheint's, waren seine beachtenswerthen Worte für die Todesstrafe ein Verdoyer gegen sie. Wenn selbst der Richterstand, der gewohnt ist, ohne links und rechts zu sehen, den Buchstaben der Strafgesetze auszuführen, vor einem Todesurtheil, nach der Befugniß der Menschen, Menschenblut zu vergießen, fragt — ist das, wie der Bundeskanzler behauptet, wirklich kränkende Sentimentalität? Ist es nicht das Sehnen der Menschlichkeit, die sich sträubt, einem Mitmenschen noch jenen Athem zu nehmen, von dem nach kein Wunder zurückkam? Die Tante Voß hatte nicht Unrecht, als sie aus dieser Bismarckschen Rede heraushörte: Ja, zum Töten gehören Schlächter. Das Richtige dieser Rede war aber die Erklärung, daß ohne die Todesstrafe das Strafgesetzbuch nicht zu Grunde ginge. Unter den Gründen für Beseitigung der Todesstrafe regten manche bei zwar lauter, aber unumwunden ausgesprochenen Erklärung der sächsischen Regierung die Ansicht der Mag. Schwarze und Lasker hervor. Der Justizrath Klemm entschädigte sich seiner Vorgänger: Zeugniß dafür abzulegen, daß Königs, Regierung und Volk in Sachsen in der Aufhebung der Todesstrafe einen der wichtigsten Cultur- und Rechtsfortschritte kennen gelernt haben, schmerzlich, aber bündig und die Kämpfer der Humanität im Reichstag begrüßten diese offene Waffenbrüderschaft mit Beifalle aller, wie sie, so lange der Reichstag steht, noch keinem sächsischen Commissar zu Theil geworden waren. Nach ihm betrat Dr. Schwarze die Rednerbühne. „Vater des Todes der Todesstrafe" hat man ihn im Reichstag getauft und er that sein Bestes, um diesen Ehrentitel zu verdienen. Wer eine so lange Reihe von Jahren in dieser Strafrechtsmaterie gearbeitet hat, dem strömen natürlich die Gedanken, Erfahrungen, Gründe und Hilfsmittel in breiten Wellen zu. Es kann nur gelten, eine richtige Auswahl zu treffen und das Treffendste vorzuführen. Ob es dem Redner gelungen (nicht die Herzen zu rühren, denn das ist bei solchem Thema leicht), aber eine Rechtsüberzeugung in greifbaren Sätzen zu entwickeln, juristische Wahrheiten mit statistischen Angaben zu belegen und über alle dem den Geist freiherrlicher Menschlichkeit walten zu lassen, das fragt nicht reich, sondern die Wahrheit des Reichstags, die ihn mit Applausen unterbrach und endlich Dr. Schwarze hatte die Aufgabe, mit wissenschaftlichen Gründen, sachlichen Argumenten und den Erfahrungen der Praxis, die ihm nicht blos das Studium der gesammten Literatur, sondern ein amtlicher Verkehr mit Verbrechern im Gerichtssaal, in Zuchthäusern und Lugschiffe des Schaffots (eine Erfahrung von Jahrzehnten) darzeboten, die Nichthaltbarkeit der Todesstrafe darzuthun. Herrn Lasker war eine andere, kaum weniger schöne Aufgabe zugefallen: er sollte die Gründe Reichenspergers und des Justizministers widerlegen. Ich wüßte Niemanden im Reichstage, der Herrn Lasker in der Kunst der augenblicklichen Widerlegung das Wasser reichte. Herr Lasker gewährt in solchen Momenten, wo er zur Tribüne gerufen wird, um gehörte Gegner zu vernichten, ein einziges Schauspiel. Sein reichbegabter Geist wächst unter der Aufgabe. Da war kein Grund, für den er nicht die schlagende Widerlegung hatte. Wie zerrieb er nicht die Leonhardtsche Rede! Es war eine Lust! Ja, er ist der größte Meister der Dialektik und wenn ich ihm gern diesen Tribut zolle, so kann ich unmöglich heute angeben, was man mit Bedauern an diesem Talente vermißt, damit man es ein vollkommenes nenne. Aber Lasker wollte noch einen höheren Preis erwerben, als den — einen Leonhardt zu schlagen. Er ging am Schlusse seiner Rede daran, den stärksten Grund gegen die Todesstrafe vorzuführen. Er nannte es eine ungebührliche Vermessenheit des Menschen, der göttlichen Gerechtigkeit in den Arm zu fallen und er sprach mit einer solchen stolzen Wärme, einer solchen Ausstrahlung von Ueberzeugungstreue, daß sich tiefes Schweigen in die Versammlung senkte. Diese Partie seiner Rede war so rein menschlich und von schöner Begeisterung getragen, daß selbst ein Strengconservativer am nächsten Tage und zwar völlig ohne Ironie behauptete: Herr Lasker habe mit diesen Worten aus tiefem christlichen Gefühl herausgesprochen. Das däuchte mir ein unfreiwilliges Zeugniß für jene herrliche Stelle des Nathan zu sein, wo, wenn man die Worte Lessings modernisiren will, es heißen würde: Was Herrn Lasker zum Christen machte, machte mich zum Juden. Es war der reine Ton ächter, Christen und Juden umspannender Menschlichkeit. — Diese beiden Reden, die Schwarze'sche und die Lasker'sche, sie waren die besten der Debatte, die, wie bekannt, mit der — leider nur vorläufigen Beseitigung der Todesstrafe schloß. Mögen nun die National Liberalen Kraft genug besitzen, auch bei der letzten Abstimmung ihrer ersten treu zu bleiben! Hoffentlich scheint dann eine gleich warme Frühlingssonne, und wenn es blos auf das Frühlingswetter ankommt, dann wollen wir fleißig beten:

O Sonnenschein, o Sonnenschein,
Schein' hinein in den Reichstag rein!

— Nach uns zugegangener authentischer Notiz gebührt der Herr Finanzrath v. Weber dem königl. sächs. Staatsdienste jetzt noch an.

— Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß polizeiliche Bekanntmachungen oder gar Regulative nur von einem ziemlich kleinen Theile des Publikums gelesen zu werden pflegen. Wir wollen nicht auf die Ursachen dieser Erfahrung eingehen, aber die ganz natürliche Folge ist, daß Viele aus Unkenntniß der bestehenden Vorschriften nicht nachkommen und dann unerwartet wegen irgend einer Unterlassung in Strafe und Kosten genommen. Besonders oft tritt, dem Vernehmen nach, dieser Fall ein wegen unterlassener Wohnungs-An- oder Abmeldung und deshalb glauben wir unseren geneigten Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir einmal in möglichster Kürze diejenigen Punkte zusammenfassen, die nach dem Regulative vom 1. Dezember 1865 für die hiesige Einwohnerschaft sowohl für Miether als Vermiether, ingleichen für Dienstherrschaften und Arbeitgeber hauptsächlich in Frage kommen. Das Thema ist freilich nicht unterhaltend, genug aber erspart die kleine Mühe, diese Zeilen zu lesen, in Zukunft manche Unannehmlichkeit. Also erstens: Wer hier seinen stehenden Aufenthalt nimmt, hat sich binnen acht Tagen beim Einwohneramt persönlich oder schriftlich anzumelden und empfängt dagegen einen Meldeschein. Zweitens: Wer seine Wohnung wechselt, hat dies ebenfalls binnen acht Tagen in seinem bisherigen Polizeibezirk-Bureau zu melden und wird daselbst die neue Wohnung auf jenem Meldescheine bemerkt. Drittens: Für die pünktliche Anmeldung ist nicht blos der Abmiether, sondern auch der Vermiether verantwortlich; hat daher Letzterer den Nachweis über erfolgte Anmeldung nach Verlauf von acht Tagen nicht vorgelegt erhalten, so begegnet derselbe weiterer Vertretung, wenn er von dem bei ihm stattgehabten Einzug seinem Polizeibezirksbureau schriftliche Notiz zugehen läßt. Letztere Bestimmung dürfte vielen Hausmirthen und Quartiergebern noch fremd sein und wollen wir sie deshalb hierauf besonders aufmerksam gemacht haben. Daß jeder Miethmann beim Auszug von seinem gesetzlichen Wirth abzumelden ist, ingleichen daß active Militärs, die in Privatlogis wohnen, stets nur vom Vermiether an- und abgemeldet sind, sollte wohl als hinlänglich bekannt angesehen werden, wird aber dennoch auch nicht selten versäumt. Was nun viertens die Anmeldung der Dienstleute betrifft, so sind hierfür zwar schon seit Einführung der Gesinde-Ordnung sowohl Herrschaften als Dienstboten verantwortlich; da es aber nicht selten geschieht, daß Letztere trotz der von ihrer Dienstherrschaft erhaltenen Weisung sich anzumelden unterlassen, so empfehlen wir jeder Dienstherrschaft, die Antrittsbescheinigung oder das Dienstbuch nach geschehener Meldung sich nochmals vorlegen zu lassen und nachzusehen, ob der polizeiliche Eintrag wirklich erfolgt ist; unterläßt man sich hiervon zu vergewissern, so tritt beim Wegzuge einer Dienstperson, die nicht gemeldet war, der unangenehme Fall ein, daß beide Theile Ordnungsstrafe zahlen müssen. Fünftens: Unverheirathete Gewerbegehilfen, die hier in Arbeit treten, haben binnen 24 Stunden beim Gewerbegehilfenamt sich anzumelden und erhalten darüber einen Wohnungsanmeldeschein; wechseln sie die Wohnung, so ist dies an der Bezirksstelle ihres zeitherigen Polizeibezirks binnen der gleichen Frist unter Entnahme eines neuen Meldescheins anzuzeigen und der Quartierwirth, bei der Arbeitgeber, wenn nämlich bei diesem der Gehilfe zugleich mit wohnt, für die richtige An- und Abmeldung mit verantwortlich. (Für verheirathete Gewerbegehilfen gelten oben Punkt 1 und 2.) — Lehrlinge sind von ihrem Lehrherrn, gleichviel ob sie bei ihm wohnen oder nicht, mittelst Lehrlingskarten beim Gewerbegehilfenamte an- und abzumelden. Was sechstens die Fremdenanmeldungen betrifft, so haben solche vom Quartiergeber am Tage der Ankunft des Fremden bis Abends 6 Uhr, oder, wenn dieser erst nach 6 Uhr eintraf, spätestens bis vor 6 Uhr früh des anderen Tages beim Fremdenbureau zu erfolgen; bei der Abreise oder einem Quartierwechsel des Fremden hat in gleicher Weise die Abmeldung zu geschehen. Endlich sei noch siebentens hinsichtlich der in Privathäusern absteigenden sogenannten Besuchsfremden erwähnt, daß diese binnen 24 Stunden nach ihrer Anherkunft von ihren Quartiergebern in dem Polizeibureau des betreffenden Bezirks nur anzumelden sind. Dieser Auszug aus dem Regulativ über das Einwohner- und Fremdenwesen dürfte nebst den eingeschalteten Bemerkungen